

Sehr geehrte Klientin!
Sehr geehrter Klient!

Wien, September 2016

Rundschreiben September 2016

Neues rund um die Sozialversicherung für neue Selbständige

Seit 1.1.2016 gibt es die große Versicherungsgrenze nicht mehr. Wird nunmehr die kleine Grenze überschritten (Wert 2016: EUR 4.988,64), liegt jedenfalls eine Pflichtversicherung bei der SVA vor.

Weiters ist es nunmehr möglich die Beitragsgrundlage beliebig oft unterjährig anpassen zu lassen. Neu ist hier auch die Möglichkeit der „Hinaufsetzung“. Die SVA bietet auch neue Zahlungsmodalitäten an, neben der quartalsweisen Zahlung ist auch die monatliche Entrichtung der Beiträge möglich.

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – Scheinunternehmen

Seien Sie als Unternehmer vorsichtig bei der Auswahl Ihrer Geschäftspartner. Im Rahmen der Verhinderung und Verfolgung des Lohn- und Sozialbetruges, wurden die Bestimmungen weiter verschärft. Neuerdings existiert eine Liste von Scheinunternehmen, die auf der Homepage des BMF zum Abruf bereit steht: <https://service.bmf.gv.at/service/allg/lisu/>

Derzeit befinden sich auf der Liste rund 30 Firmen. Eine Geschäftsbeziehung mit einer dieser Firmen bringt Sie in unangenehme Haftungsfragen. Im Extremfall können Sie vom Auftraggeber zum Dienstgeber werden und haften somit für die Löhne und allen damit verbundenen Abgaben. Diese Liste wird seitens der Finanz laufend aktualisiert.

Kontenregister Online

Das zuletzt erwähnte Bankkontenregister wurde mit 10.08.2016 in Betrieb genommen. Die Banken müssen bis zum 30.09.2016 alle Bankkonten und Depots einer Person rückwirkend ab 1.3.2015 zur Verfügung stellen. Wie bereits in unserem Rundschreiben zum Jahresende 2015 beschrieben, werden die Kontenstände und –bewegungen nicht übermittelt.

Umsatzsteuer auf Ferienwohnungen/gewerbliche Tätigkeit

Für die kurzfristige Vermietung von eingerichteten Wohnungen (AirBnB, Ferienwohnungen, kurzfristige Vermietung von Wohnungen,...) gilt seit Mai 2016 der neue Umsatzsteuersatz von 13%. Weiters wird in der Regel die jeweilige Ortstaxe fällig. Die Vermietungen nur zu Wohnzwecken (keine Zusatzleistungen wie Bettwäsche, Handtücher, Reinigung,...) unterliegt weiterhin dem begünstigten Steuersatz von 10%.

Überdies kann die kurzfristige Vermietung mehrerer Objekte zu einer gewerblichen Tätigkeit führen. Ob diese Voraussetzungen bereits erfüllt sind, muss im Einzelfall überprüft werden.

Elektrofahrrad Umsatzsteuer – kein Sachbezug

Lange Zeit gab es in der Beratungspraxis die Frage, ob bei Elektrofahrrädern ein Vorsteuerabzug zusteht. Mittlerweile hat sich die Finanzverwaltung dazu geäußert, dabei einem E-Bike „die körperliche Bewegung nicht das zentrale Element ist“, steht der Vorsteuerabzug nicht zu.

Einkommensteuerrechtlich können betrieblich genutzte Elektrofahrräder als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Werden diese Dienstnehmern zur Verfügung gestellt, ist kein Sachbezug zu berücksichtigen.

Zahlungsverzug Gehälter – Tatbestand Lohn- und Sozialdumping

Ein aktuelles Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes stellt fest, dass bereits eine verspätete Lohn- bzw. Gehaltszahlung (zB kurzfristiger Liquiditätsengpass) den Tatbestand der Unterentlohnung des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes erfüllen kann. Achten Sie daher auf die pünktliche Entlohnung Ihrer Mitarbeiter, um sich jedwede Diskussionen/Strafen im Rahmen von GPLA Prüfungen zu ersparen.

News Registrierkasse

Die Prämie (EUR 200,- pro Kasseneinheit) kann bereits ab sofort beim Finanzamt über ein entsprechendes Formular geltend gemacht werden. Diese Prämie wird steuerfrei behandelt. Spätestens bei der Erstellung der Steuererklärungen muss diese geltend gemacht werden. Darüber hinaus können alle Investitionen in Zusammenhang mit der Anschaffung von Kassensystemen sofort, in voller Höhe, abgeschrieben werden und zählen auch für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag.

Die vorgeschriebene Registrierung des Kassensystems über Finanzonline ist ab sofort möglich und muss bis spätestens 31.3.2017 erfolgen. Bitte informieren Sie sich zeitgerecht bei Ihrem Kassenlieferanten über die technische Umsetzung.

Kleinstgesellschaften Firmenbuch

Ab 01.01.2017 gibt es Erleichterungen für GmbHs bzw. AGs. Wenn die Bilanzsumme unter EUR 350.000,- bzw. der Umsatz unter EUR 700.000,- bzw. die Mitarbeiterzahl unter 10 liegen (2 von diesen Kriterien müssen erfüllt sein), liegt eine „Kleinstkapitalgesellschaft“ vor.

Die Folge ist die Befreiung von der Erstellung eines Anhangs inklusive Anlagespiegel, außerdem werden bei Fristversäumnissen hinsichtlich der Veröffentlichung im Firmenbuch die Strafen halbiert.

Einfache manuelle Tätigkeiten immer unselbständig

Die derzeitige Judikatur geht dahin, dass bei einfachen manuellen Tätigkeiten **immer** ein echtes Dienstverhältnis vorliegt. Beispiele hierfür sind beispielsweise: Pizzazusteller,erspachtelungsarbeiten, Zeitungszusteller, Botenfahrer, Flyerverteiler. Gestützt auf diese Judikatur werden die Behörden hier immer von einem echten Dienstverhältnis ausgehen.

Krankheitskosten/außergewöhnliche Belastung

Im Kanzleialltag stellt sich immer wieder die Frage nach der Abzugsfähigkeit von Krankheitskosten.

Notwendige Krankheitskosten (zB Arzt- und Krankenhaushonorare, Kosten für Medikamente und Heilbehelfe, Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital,...) können im Rahmen der Regelungen über außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. In der Regel ist ein Selbstbehalt zu berücksichtigen. Dieser beträgt zwischen 6 und 12 % des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens. Nur Zahlungen über diesen Selbstbehalt sind steuerlich abzugsfähig.

Bezieht man Pflegegeld, kürzt dieser Bezug die Krankheitskosten, dafür entfällt der Selbstbehalt. Liegt eine Behinderung von zumindest 25% vor, fällt ebenfalls kein Selbstbehalt an.

Tipp: Es ist sinnvoll, derartige Zahlungen (= Geldfluss) im selben Jahr zu bündeln (zB Zahnbehandlungen, Augenoperationen, Hörgeräte...). Ist die Grenze des Selbstbehaltes einmal überschritten, zählt jeder Euro.

Mit freundlichen Grüßen